

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

**Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien**

Eisenstadt, am 9.2.2012  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288  
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B101-10098-13-2012

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden; Stellungnahme

**Bezug:** BMI-LR1340/0022-III/1/2011

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)**

#### Zu Z 4 (Artikel 78b):

Gemäß Art. 78b Abs. 2 des Entwurfes hat die Bestellung des Landespolizeidirektors im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu erfolgen. Auch für die im Gesetz vorzusehende Bestellung des Landespolizeidirektor-Stellvertreters sollte die Einvernehmensherstellung Voraussetzung sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 7 Abs. 6 SPG dieses Entwurfes hingewiesen. Gemäß dieser erfolgt nicht nur die Betrauung, sondern auch die Abberufung von der Leitung eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos oder einer Polizeiinspektion im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Gleiches sollte auch für die Abberufung des Landespolizeidirektors oder dessen Stellvertreter gelten.

#### Zu Z 4 (Artikel 78c):

Mit dieser Neuerung sollen die Gebiete einer Gemeinde, für welche die Landespolizeidirektion auch zugleich Sicherheitsbehörde 1. Instanz ist, durch Bundesgesetz geregelt werden. Im SPG alt war diese Zuständigkeitsänderung einer Verordnung der Bundesregierung vorbehalten.

Grundsätzlich ist gegen diese Neuerung nichts einzuwenden. Es wird jedoch gefordert - um ein langfristiges Bestehen der Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörde zu gewährleisten - diese Bestimmung ähnlich

1. dem Art. 15 Abs. 4 B-VG („wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt“)

oder

2. dem § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 („Die Grenzen der politischen Bezirke der Gerichtsbezirke ..... dürfen sich nicht schneiden“)

zu konstruieren. Damit würde ähnlich wie bei den Bezirksgerichten eine Änderung des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde 1. Instanz nur durch eine übereinstimmende Regelung des Bundes und des betreffenden Landes möglich werden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**

##### Zu Z 8: (§ 7 SPG):

Siehe die Anmerkungen zu Z 4 (Artikel 78b B-VG in der Fassung des Entwurfes).

Zu Z 10 und 14 (§ 9 und 10 SPG und den Erläuterungen zu § 10 SPG):

Vor den Worten Polizeiinspektionen werden verschiedene Worte für die Zuordnung zum Bezirkspolizeikommando verwendet.

- § 9 Abs. 1: Bezirkspolizeikommando und deren Polizeiinspektionen
- § 10: dem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando zugeordnete Polizeiinspektionen
- Erläuterungen zu § 10: einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando nachgeordnete Polizeiinspektionen

Um zukünftige Interpretationsschwierigkeiten zu unterbinden, sollten einheitliche Zuordnungsbegriffe verwendet werden.

Zu Z 20 (§ 14a SPG):

Etwaige allfällige rechtsstaatliche Bedenken gegen die Regelung, dass die Landespolizeidirektion über Berufungen gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der Landespolizeidirektion in erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde entscheiden, könnten vermieden werden, wenn diese Änderung der sicherheitsbehördlichen Strukturen erst mit der Installierung der Landesverwaltungsgerichte in Kraft tritt.

Zu Artikel 4 und Artikel 5 (Aufhebung der FVG und der Bundespolizeidirektions-Verordnung):

Die Aufhebung einer Verordnung durch den einfachen Gesetzgeber ist aus Sicht des gewaltenteilenden Prinzips des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht unproblematisch.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 9.2.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

